### Der Magistrat



I.2 Verwaltungsorganisation & GremienbetreuungIhre Ansprechpartnerin: Karina RoßnagelTelefon: 06068/7590-933

E-Mail: <u>sitzungsdienst@stadt-oberzent.de</u>

Stadt Oberzent \* Metzkeil 1 \* 64760 Oberzent

# Beschlussvorlage Drucksache VL-30/2023

22.02.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Standesamt und Wahlen
Sachbearbeitung:	Herr Ulrich

#### Beratungsfolge **Termin** Bemerkungen 27.02.2023 Magistrat der Stadt Oberzent empfehlende Beschlussfassung Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss 07.03.2023 empfehlende Beschlussfassung Haupt- und Finanzausschuss 08.03.2023 empfehlende Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung der Stadt 14.03.2023 beschließend Oberzent

## 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent

#### Begründung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auch in den Kitas der Stadt Oberzent ein Betreuungsmodul anzubieten, das nur den Vormittag abdeckt. Eine solche Betreuungsmöglichkeit wird von Teilen der Elternschaft gewünscht und wurde in der Vergangenheit auch mehrfach in Gremien der Stadt angeregt ("6-Stunden-Modul").

Ein zusätzliches Modul mit einer tatsächlichen Betreuungszeit von sechs Stunden kann jedoch aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden, da die Kinder spätestens um 12.30 Uhr abgeholt sein müssen. Ansonsten gäbe es beim Abholen der Kinder Überschneidungen mit dem Mittagessen und der Schlafenszeit. Angeboten werden können daher zusätzliche Module in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Std. täglich) oder 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr (5,5 Std. täglich [nicht in Kita Kailbach]).

Hinsichtlich der Gewährung der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag ist eine kürzere tägliche Betreuungszeit als sechs Stunden unschädlich. In den Erläuterungen zu § 32c Abs. 2 HKJGB heißt es: "Die Beitragsfreistellung für sechs Stunden tägliche Betreuungszeit bedeutet, dass für alle gebuchten Betreuungszeiten bis zum Umfang von sechs Stunden täglich von den Eltern keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben werden dürfen. Wenn Eltern z.B. über ein fünfstündiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen, dann müssen sie für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen."

In dem vorliegenden Entwurf sind die wählbaren Module und Kostenbeiträge für jede Kita zur besseren Übersicht in Tabellenform aufgeführt. Zudem werden die monatlichen Betreuungskosten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr unter Berücksichtigung der Freistellung für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich konkret ausgewiesen. Dies dient der Klarstellung im Sinne der Erläuterung zur Landesförderung der Kinderbetreuung in Hessen.

Drucksache VL-30/2023 Seite - 2 -

Mit der Änderung der Kostenbeitragssatzung werden die bisherigen Kostenbeiträge in ihrer Höhe nicht verändert.

Die Absätze 2 und 3 wurden auf Anregung des HSGB in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung klarer definiert.

#### Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Einführung eines solchen Betreuungsmoduls bedingt die Reduzierung von Fachkraftstunden, was für die Stadt eine Kosteneinsparung bedeutet. Allerdings verringern sich durch die Nutzung der kürzeren Betreuungszeit auch die Landeszuschüsse und die Kostenbeiträge der Eltern.

Eine konkrete Berechnung mit Darstellung der Kosteneinsparung ist nicht möglich, da dies abhängig von der Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes durch die Eltern ist. Unter Annahme einer Nutzung von 20 Prozent der Kinder würde sich für die Stadt eine jährliche Kosteneinsparung von ca. 55.000,00 Euro ergeben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen.

### <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

#### Anlage(n):

1. Entwurf 2. Änderung Kostenbeitragssatzung